

**Vorlage Nr. 101.17.79**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Vierte Änderung)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Vierte Änderung).“

**Begründung:**

Die bisherige Fassung der Spielapparatesteuersatzung sieht vor, dass jeweils 12 % der Bruttokasse als Steuer bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit vom Betreiber der Geräte zu entrichten sind. Gleichzeitig sieht die Satzung bei den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit je nach Aufstellungsort einen Höchstbetrag von 204,52 Euro bzw. 76,69 Euro vor. Die Erhebung der Steuer bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt derzeit weiterhin nach dem Stückzahlmaßstab je nach Aufstellungsort mit 76,69 Euro bzw. 25,56 Euro.

Die bisherige Fassung der Satzung wurde in mehreren Verwaltungsstreitverfahren sowohl vom Verwaltungsgericht Kassel als auch vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof als rechtmäßig erachtet. Das Verwaltungsgericht Kassel hat allerdings bereits im Jahr 2009 darauf hingewiesen, dass die in der Satzung vorgesehenen Höchstbeträge sowie die mit dieser Kappungsgrenze möglicherweise verbundene Ungleichbehandlung im Hinblick auf umsatzstarke Spielgeräte bei den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit zumindest im Augenblick vor dem Hintergrund der erst durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Jahre 2005 notwendig gewordenen Abkehr vom bisher gebräuchlichen Stückzahlmaßstab noch zu rechtfertigen sei und demgemäß toleriert werden könne.

Insbesondere dann jedoch, wenn bei längerfristiger Beobachtung die Kappungsgrenze bei einer Vielzahl der im Geltungsbereich der Satzung betriebenen Geräte überschritten werde und es häufiger zu sehr wesentlichen Überschreitungen des Betrages der Bruttokasse komme, die dem Höchstsatz entsprechen, werde dies ein Anlass für die Stadt sein, eine Änderung etwa durch Erhöhung oder gar Abschaffung der Kappungsgrenze zu erwägen.

Die vorgeschlagene Änderung greift nunmehr die Hinweise der Gerichte auf und stellt bei der Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ausschließlich auf die jeweilige Bruttokasse ab. Dabei bleibt der bisherige Steuersatz von 12 % unverändert. Bei den Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit gab es die vorerwähnten Bedenken nicht, so dass es dort weiterhin Höchstbeträge gibt. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt jedoch eine Glättung von 76,69 Euro auf 75,00 Euro bzw. 25,56 Euro auf 25,00 Euro je Apparat und Monat.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

### **Zu § 3:**

Da sowohl bei den Apparaten mit als auch bei den Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nunmehr auf die Bruttokasse abgestellt wird, kann der bisherige Hinweis auf die Zahl der Apparate entfallen. Im Übrigen bleibt § 3 unverändert.

### **Zu § 4 Steuersätze:**

Die bisherige Bezeichnung der Absätze durch Buchstaben wird in Ziffern geändert. Gleichzeitig wird in Absatz 1 (neu) der Höchstbetrag bei den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit gestrichen, im Übrigen bei Ziffer 1 b und c der Höchstbetrag bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit auf 75,00 Euro bzw. 25,00 Euro geglättet.

Absatz 2 (neu) wird neu eingefügt. Klarstellend wird die bisherige Verwaltungspraxis formuliert, wonach bei Monaten mit negativen Einspielergebnissen keine Steuer erhoben wird.

In den Absätzen 3 und 4 werden die bisherigen Steuersätze von 51,13 Euro auf 50,00 Euro und von 5,11 Euro auf 5,00 Euro geglättet.

Die bisherige Ziffer 4 d entfällt, da bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit der Höchstbetrag entfällt.

### **Zu § 5:**

Die Überschrift wird dem geänderten Regelungsinhalt angepasst (nunmehr Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit). Die bisherigen Absätze 1 und 2 entfallen. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 erhalten eine andere Nummerierung und haben mit kleineren Glättungen inhaltlich unverändert Gültigkeit.

### **Zu § 8:**

Der bisherige Absatz 3 wird klarstellend dahin geändert, dass die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung als Steuerfestsetzung gilt. Diese Regelung entspricht der Rechtsprechung und dient der Klarstellung. Im Übrigen wird in § 8 das Wort Steuererklärung durch Steueranmeldung ersetzt. Der steuertechnische Begriff „Steueranmeldung“ ist korrekter als der bisherige Begriff „Steuererklärung“. Weiterhin wird im § 5 der Begriff Steuerpflichtiger durch Steuerschuldner ersetzt. Auch dies dient der sprachlichen Klarheit des gewählten Verfahrens. Denn Steuerpflichtiger im steuertechnischen Sinne ist der jeweilige Spieler, tatsächlich wird aus Praktikabilitätsgründen jedoch der Betreiber der Apparate als Steuerschuldner herangezogen.

Inhaltlich ergeben sich durch diese sprachlichen Anpassungen jedoch keine Änderungen.

### **Zu § 9:**

Klarstellend wird die Bestimmung ergänzt, dass auch die vom Automatenaufsteller erstellten Zählwerksausdrucke von der Stadt Kassel bei Überprüfung der steuerlichen Verhältnisse angefordert werden können.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und jetzt vorgeschlagenen Regelung ist als Synopse dieser Vorlage beigefügt.

Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 06.06.2011 beschließen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister